

Dieses Gesetz soll in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Jenner 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. H e ß.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

## C o n c o r d a t

### über Arrestanlegungen.

- 1) Der alt hergebrachte Grundsatz, zu dem alle Cantone sich bekennen, ist aufs neue bestätigt, nämlich: daß der fähaste, aufrechtstehende Schuldner, für persönliche Ansprachen vor seinem natürlichen Richter, das heißt, vor dem Richter des Wohnortes, angesucht werden müsse.
- 2) In Folge dieses Grundsatzes darf kein Vermögen eines fähastan, aufrechtstehenden Schweizer in einem andern Canton wegen einer persönlichen Schuldansprache mit Arrest belegt werden, sondern der Ansprecher hat den Schuldner vor dem Richter seines Wohnortes (domicilium) zu belangen.

Einzig wenn die Gesetzgebung eines Cantons in gewissen Fällen ausnahmsweise den Arrest auf das Vermögen eigener Bürger gestattet, soll auch in den gleichen Fällen der Arrest auf das Vermögen anderer Schweizer zulässig seyn.

- 3) Die Behörden des Cantons, in deren Competenz die Verfügung in Arrestangelegenheiten, gemäß der Verfassung und Organisation des betreffenden Cantons, liegt, sollen das gegenwärtige Concordat in genaue Anwendung bringen.

---

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf die von seiner Gesandtschaft an der letztjährigen ordentlichen Tagsatzung vorbehaltene Ratification, betreffend Erläuterung des Concordates über Arrestanlegungen,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Das in der Tagsatzung am 26. August 1834 von 4 $\frac{1}{2}$  Ständen vorläufig angenommene und vereinfachte Concordat über Arrestanlegungen ist für den Canton Zürich genehmigt.
- 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, das erwähnte Concordat zum Behuf seiner Vollziehung den betreffenden Behörden mitzutheilen.  
Zürich, den 29. Jenner 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. O. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Concordates verordnet:

Es solle dasselbe den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 3. Hornung 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

**Verordnung des Regierungsrathes**  
betreffend die Außercurssetzung der Französischen  
Louisd'ors.

Der Regierungsrath  
in Betracht:

- 1) Daß der Zudrang von sogenannten Englischen und andern falschen Louisd'ors in den hiesigen Canton sich auf eine auffallende Weise vermehrt und daß die äußern Merkmahle jener in mehr als 20 verschiedenen Gattungen cursirenden falschen Goldstücke nicht mit hinlänglicher Genauigkeit angegeben werden können, um solche dem Publicum allgemein erkennbar zu machen;
- 2) daß die Französischen Louisd'ors in Frankreich selbst außer Cours gesetzt worden;